

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Uwe Doering (LINKE)

vom 18. Mai 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2016) und **Antwort**

Wie verwaltet der SPD/CDU-Senat das Berliner Stadtgrün?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welcher Grundlage dürfen öffentliche Grünanlagen einerseits und Naherholungsgebiete andererseits a) eingezäunt werden, b) dafür Eintrittsgelder erhoben und c) darf ihre Nutzung durch Öffnungszeiten und Parkordnungen reglementiert werden?

Frage 3: Mit welcher Begründung wird der Erholungspark Marzahn nach wie vor als öffentliche Grünanlage ausgewiesen, obwohl er eingezäunt und eintrittspflichtig ist?

Antwort zu 1 u.3: Die Einzäunung einer öffentlichen Grünanlage, die Festlegung von Öffnungszeiten oder der Erlass von Parkordnungen können zum Schutz der Anlage und ihrer Einrichtungen sinnvoll und geboten sein. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Eigentümer im Rahmen seiner Verantwortung für die Pflege und Unterhaltung der Fläche. Gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) können die Bezirksverwaltungen für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln. Darüber hinaus kann der Eigentümer einer öffentlichen Grünanlage vertragliche Vereinbarungen mit Dritten über die Nutzung und Betreuung der Anlage (oder von Anlagenteilen) schließen.

Die Einzäunung und Eintrittspflicht besonders ausgestatteter und entsprechend besonders zu behandelnder gärtnerischer Anlagen wie z.B. der beiden ehemaligen Gartenschauelände (Britzer Garten und Gärten der Welt / Erholungspark Marzahn), von denen die Gärten der Welt im Jahr 2017 erneut wesentlicher Teil einer Gartenschau werden, stehen nicht im Konflikt mit ihrer Widmung und ihrem Charakter als wohnungsnah, stadtwert und darüber hinaus sehr attraktive und beliebte öffentliche Grün- und Erholungsanlagen.

Durch diese in Berlin für nur sehr wenige, herausgestellte Einzelfälle umgesetzte Maßnahme können in diesen Anlagen für einen zumutbaren Beitrag z.B. verlässlich hundefreie Erholungsbereiche und besondere gärtnerische Angebote gesichert werden.

Frage 2: Auf welcher gesetzlichen Grundlage dürfen Naherholungsgebiete und planungsrechtlich für Straßenland ausgewiesene Ausgleichsflächen, die einem oder mehreren Wohngebieten zugeordnet sind, der Öffentlichkeit temporär oder dauerhaft entzogen werden?

a. Wer entscheidet über die temporäre oder dauerhafte Entziehung durch Verpachtung, Vermietung oder Überlassung an Dritte?

Antwort zu 2: Naherholungsgebiete und planungsrechtlich für Straßenland ausgewiesene Ausgleichsflächen beinhalten nicht zwangsläufig einen Anspruch auf unbeschränkte Zugänglichkeit der Flächen für die Öffentlichkeit. Auf Ausgleichsflächen sind Maßnahmen zur Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes umzusetzen. Sofern durch einen Planfeststellungsbeschluss, einen Bebauungsplan oder sonstigen Plan die Zugänglichkeit der Fläche nicht ausdrücklich festgesetzt ist, kann die/der Eigentümer/in auf zivilrechtlicher Grundlage Einschränkungen vornehmen.

Frage 4: Neue öffentliche Kartenwerke weisen den Kienberg seit 2014 zum Erholungspark Marzahn gehörig aus. Das angrenzende Wuhletal wird als Landschaftspark ausgewiesen. Wurde hierzu der Flächennutzungsplan geändert?

Antwort zu 4: Der Flächennutzungsplan wurde nicht geändert.

Frage 5: Das noch gültige Landschaftsprogramm von 1994 weist den Kienberg als „öffentl. naturnahe Parkanlage“ und das angrenzende Wuhletal als Rohrbruchpark aus. Wie erklärt der Senat diesen Umstand?

Antwort zu 5: Sowohl das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) von 1994 als auch die aktualisierte Fassung 2016 stellen den Kienberg und das umgebende Wuhletal, bis hin zum Rohrbruchpark, im Programmplan Erholung und Freiraumnutzung als Grünfläche/Parkanlage dar. Ziele waren und sind u.a. die Entwicklung, Qualifizierung und Neuanlage von Grünflächen mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Frage 6: Der Erholungspark gehört zum unbebauten Außenbereich (Kienberg: stillgelegte Großdeponie; Wuhletal: ehemalige Rieselfelder und Bestandteil des Biotopverbundes Berlin-Brandenburg – lt. Landschaftsprogramm von der intensiven Erholungsnutzung ausgeschlossen). Dennoch wurde bereits großflächig gebaut (Gärten der Welt) bzw. wird gerade mit den Bauarbeiten begonnen: Kienberg-Wuhletal-Friedenspark. Wie verträgt sich die bauliche Bearbeitung einer begrünten Großdeponie mit den Vorgaben des Landschaftsprogramms?

a. Wurde das Gelände in Bauland umgewidmet? Falls ja, wann, und wurde dazu ein Landschafts- oder ein Bebauungsplan aufgestellt?

Antwort zu 6: Das Landschaftsprogramm benennt die Qualifizierung, Entwicklung und Neuanlage und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Nutzungsmöglichkeiten der Grünfläche des Erholungsparks Marzahn.

Die begonnene Gestaltung dient der Ertüchtigung des touristischen Schwerpunktes „Gärten der Welt“.

a: Das Gelände wurde nicht in Bauland umgewidmet.

Frage 7: Die Fläche des Erholungsparks Marzahn wird seit mehr als 20 Jahren zu Lasten der freien Landschaft erweitert (Flächen mehr als versechsfacht). Warum findet vor dem Hintergrund, dass die Landschaft komplett umgestaltet wurde, hier keine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger statt?

Antwort zur 7: Im Laufe der letzten 20 Jahre konnten tatsächlich dem Erholungspark Marzahn – den Gärten der Welt - weitere Flächen hinzugefügt werden. Die Umgestaltung des Erholungsparks Marzahn wurde mit den Bezirksgremien und auf Veranstaltungen in den Gärten der Welt immer wieder öffentlich kommuniziert.

Frage 9: 2006 – 2008 wurde das Gelände Kienberg-Wuhletal mit Fördermitteln (EFRE, Stadtumbau Ost) renaturiert, wurden Wanderwege u.a. für die Öffentlichkeit angelegt. Jetzt ist das Gelände eingezäunt und wird, ebenfalls mit Fördermitteln (GRW), umgestaltet und ist für einen noch nicht definierten Zeitraum für die Öffentlichkeit nicht mehr uneingeschränkt zugänglich. Wie ist das mit den Förderbedingungen vereinbar und welche Geltungsdauer haben diese?

Antwort zu 9: Die Baumaßnahmen dienen dem barrierefreien Ausbau und der Verbesserung der Infrastruktur. Eine Bindefrist besteht für 15 Jahre nach Fertigstellung. Es bestehen keine weitergehenden Verpflichtungen aus den Förderrichtlinien. Die Verpflichtung zur Einzäunung ergibt sich aus der jetzigen Bautätigkeit und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht sowie aus der Notwendigkeit der Umgrenzung des entgeltpflichtigen Bereichs zur Internationalen Gartenausstellung (IGA) Berlin 2017. Danach werden die Flächen wieder frei zugänglich sein

Frage 10: Ein konkreter Pflege- und Entwicklungsplan ist nicht Vertragsbestandteil für die Umgestaltung mit GRW-Mitteln. Die öffentlich zugänglichen Wege sind in einem teilweise schlechten Zustand und können bei Regenwetter kaum passiert werden, insbesondere nicht von Rollstuhlfahrern.

a. Wer ist für die Pflegemaßnahmen verantwortlich und gehört die Instandhaltung der Wege dazu?

b. Welche Firmen und landeseigenen Gesellschaften sind mit der Entwicklung und der Erhaltung des Areals am Kienberg und im Wuhletal befasst (bitte nach Aufträgen und Auftragnehmern aufschlüsseln)?

Antwort zu 10: Die Grün Berlin GmbH ist für die Pflege der Flächen und Wegeflächen verantwortlich. Sie vergibt als landeseigene Gesellschaft Planungs-, Bau- und Pflegeverträge nach den Vergabevorschriften der Landeshausordnung (LHO). Die Baumaßnahmen sichern die barrierefreie Zugänglichkeit des Kienbergs und des Wuhletals. Die naturschutzfachlichen Entwicklungsziele sind im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt.

Frage 11: Welche Auflagen wurden dem entsprechenden Auftragnehmer den Natur-, Umwelt- und Artenschutz betreffend (Ausnahme: Koppelpfuhl) gemacht und mit welcher Begründung?

Antwort zu 11: Die Auftragsvergaben enthalten verschiedenste naturschutzfachliche Auflagen. Insgesamt wurden im Vorfeld bereits Planung und Maßnahmen intensiv mit den Naturschutzverbänden und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Frage 12: Hat das Gelände bzw. haben die Biotope keinen Bestandsschutz?

Antwort zu 12: Das Gelände ist kein Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Geschützte Landschaftsbestandteile wurden in der Planung berücksichtigt. Deren Schutz- und Entwicklungsziele sind im Pflege- und Entwicklungsplan berücksichtigt.

Frage 13: Teilt der Senat die Auffassung, dass es sich bei dem Gelände um ein potentielles Natura-2000-Gebiet handelt?

a. Welche Aussagen kann der Senat hinsichtlich des Artenreichtums – insbesondere bezogen auf streng geschützte Arten (auch viele in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union aufgeführte Arten) – auf dem Areal Kienberg-Wuhletal machen?

b. Wie vertragen sich die Aussagen zum Artenreichtum auf dem Areal mit den Artenschutzprogrammen bzw. wie werden diese dort umgesetzt?

Antwort zur 13: Diese Auffassung teilt der Senat nicht.

13a: Für den Pflege- und Entwicklungsplan „Kienberg, Wuhletal und Jelena-Santic-Friedenspark“(11.2014) wurden die Zielarten für Flora und Fauna nach Kartierungen und in Abstimmung mit den Experten für einzelne Artengruppen, dem Landesbeauftragten für Naturschutz und Landespflege und den Naturschutzbehörden festgelegt.

13b: Im Rahmen der Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes „Kienberg, Wuhletal und Jelena-Santic-Friedenspark“, werden mehrere des Biotopverbund und die Qualität der Fläche verbessernde Maßnahmen durchgeführt. Z.B. wird ein Zauneidechsenhabitat und Flächen für die Sandstrohblume angelegt.

Frage 14: Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Wuhlegewässer betreffend wurde wegen der Internationalen Gartenausstellung (IGA) bis auf unbestimmte Zeit vertagt. Werden hier nach Ansicht des Senats Gesetze/Verordnungen/Regelungen verletzt?

Antwort zu 14: Die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Wuhle wurde nicht vertagt. Die für die Umsetzung der WRRL zuständige Landesbehörde, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm), wurde bei der Planung der IGA beteiligt, um Konflikte zwischen den IGA und den WRRL-Maßnahmen auszuschließen und Synergien zu erreichen. Die für den Umbau der Wuhle zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie veranschlagten Mittel sind Bestandteil der Investitionsplanung ab 2019.

Frage 16: Der Bevölkerung werden für mindestens drei Jahre mehrere Hektar Naherholungsgebiet genommen (bei ständig wachsender Einwohnerzahl). Wie will der Senat hierfür adäquate Ersatzflächen für die Naherholung zur Verfügung stellen? Falls er das nicht vorhat: Wie wird das planungsrechtlich in Bezug auf die nach BauGB festgelegten wohnortnahen Grünflächen und die Ausgleichsflächen begründet?

Antwort zu 16: Die Grünflächen Kienberg/ Wuhletal werden für die Bevölkerung in herausragender Weise qualifiziert und die Nutzungsmöglichkeiten für die Erholung und Freiraumnutzung werden langfristig verbessert,

die temporäre Einzäunung von Flächen, während der Bauphase und der Laufzeit der IGA bedarf keiner Ersatzflächen.

Frage 8: In welchem Fachvermögen befinden sich die einzelnen Flurstücke des Erholungsparks Marzahn?

Frage 15: Kann der Senat die Behauptung ausräumen, es gäbe keine schriftliche Vereinbarung über den Rückbau der gesamten (neuen) Einzäunung nach der IGA?

a. Ist es zutreffend, dass für den Zustand der Flächen bei Rückgabe an den Bezirk keine Festlegungen getroffen wurden?

b. Wenn ja, wer haftet für die anschließend vorhandenen und die später entstehenden Folgeschäden in dem Erholungsgebiet?

Frage 17: Die Grün Berlin GmbH wurde als Gesellschaft mit einhundertprozentiger Landesbeteiligung mit der Vorbereitung und Durchführung der IGA beauftragt. Was geschähe mit den landeseigenen Liegenschaften, wenn das Land Berlin nicht mehr alleiniger Gesellschafter wäre?

Frage 18: Sind die vom Land Berlin an die Stiftung Grün Berlin übertragenen Liegenschaften alle nach wie vor landeseigene Liegenschaften? Wenn nein, welche nicht (bitte alle übertragenen Liegenschaften nennen und in wessen Eigentum sie sich mit dem heutigen Tag befinden)?

a. Handelt es sich bei allen übertragenen Liegenschaften um öffentliche Grünanlagen und wie viele davon sind berlinweit eingezäunt (bitte einzeln auflisten)?

Frage 19: Inwiefern beurteilt der Senat die Auslagerung von Grünflächen an die Grün Berlin GmbH als Teilprivatisierung öffentlichen Eigentums?

a. Was passierte mit den landeseigenen Flächen (in Stiftung und GmbH), wenn die GmbH aufgelöst, verkauft, übertragen etc. würde, und was sagt die Überlassungsvereinbarung des Landes mit der Grün Berlin GmbH dazu konkret?

Frage 20: Welche Flächen wurden an die Grün Berlin GmbH insgesamt übertragen (bitte einzeln auflisten), welche an die Stiftung Grün Berlin (bitte einzeln auflisten), und wie ist das prozentuale Verhältnis der bisher übertragenen Fläche zur Gesamtzahl der vom Land und den Bezirken verwalteten öffentlichen Grünflächen?

Antwort zu 8, 15, 17-20: Die gemeinnützige Grün Berlin Stiftung realisiert Baumaßnahmen für das Land Berlin. Liegenschaften werden grundsätzlich nicht an die Grün Berlin Stiftung übertragen, auch verfügt die Stiftung nicht über landeseigene Flächen. In Einzelfällen werden Nutzungsvereinbarungen für die Zeit der Bautätigkeiten mit dem Land Berlin geschlossen. Nach Fertigstellung der Maßnahmen gehen die Flächen an das Land Berlin zurück.

Die Geschäftstätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft umfasst die Organisation, den Betrieb und die Weiterentwicklung von eintrittspflichtigen und nicht eintrittspflichtigen Parkanlagen und Grünflächen; im Einzelnen sind das: Britzer Garten, Gärten der Welt, Natur-Park Schöneberger Südgelände und Botanischer Volkspark Blankenfelde Tempelhofer Feld, Kienberg/Wuhletal, Sowjetische Ehrenmale, Berliner Mauerweg, Park auf dem Gleisdreieck, Grünzug Südpanke, Teilflächen des Mauerparks, Döberitzer Grünzug, Nord-Süd-Grünzug. Hierfür werden mit dem Land Berlin auch langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Flächenrückgabe an das Land Berlin im Falle der Vertragsbeendigung der GmbH ist in den einzelnen Verträgen geregelt. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gehen die Flächen an das Land Berlin, als Gesellschafter zurück. Da das Land Berlin alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist, liegt bei der vertraglichen Übertragung von öffentlichen Grünflächen an die Gesellschaft keine Teilprivatisierung öffentlichen Eigentums vor.

Der Nutzungsvertrag über die Flurstücke der Gärten der Welt (Erholungspark Marzahn) wurde mit dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geschlossen, Abt. Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt. Zum Rückbau der Einzäunung nach der IGA gibt es eine vertragliche Vereinbarung vom Februar 2014. Die Vereinbarung regelt, dass das Gelände Auftakt Hellersdorf und der gesamte Kienberg nach der IGA wieder unentgeltlich und öffentlich zugänglich sein wird. Die Flächenpflege und Unterhaltung verbleibt bei der Grün Berlin GmbH.

Berlin, den 27. Mai 2016

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Jun. 2016)